

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist ein politisches Ziel, das im Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) von 2005 definiert ist. Sie dient gemäß § 22 a Absatz 2 SGB VIII dem Wohl der Kinder. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben gemäß SGB VIII § 22 Absatz 2 und 3 einen gemeinsamen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Gemäß KiföG haben alle Kinder ab dem 01.08.2013 mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen.

1. Wie viele Kindertagespflegepersonen betreuten und betreuen in den Jahren 2010 bis 2013 wie viele Kinder in welchem Alter (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen, betreute Kinder im Alter unter 3 Jahren, von 3 bis 6 Jahren und älter als 6 Jahren und nach Jahren im Zeitraum 2010 bis 2013 aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung der tätigen Kindertagespflegepersonen und der Anzahl der geförderten Kinder nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist für die Jahre 2010 bis 2012 möglich. Für das Jahr 2013 liegen noch keine Daten vor. Hinsichtlich des Merkmals des Geschlechts kann für die Jahre 2010 bis 2012 nur eine landesweite Betrachtung wiedergegeben werden. Auch hierzu liegen für das Jahr 2013 keine Daten vor.

Im Jahr 2010 waren insgesamt 1.511 Tagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern tätig. Hiervon waren 1.481 Tagespflegepersonen weiblich und 30 männlich.

In der nachfolgenden Tabelle sind die tätigen Tagespflegepersonen sowie die Anzahl der geförderten Kinder für das Jahr 2010 dargestellt.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Tagespflege- personen	Anzahl der unter dreijährigen Kinder	Anzahl der drei- bis sechsjährigen Kinder	Anzahl der über sechsjährigen Kinder
Rostock	137	511	0	0
Landkreis Bad Doberan	86	284	0	0
Landkreis Güstrow	85	315	16	2
Wismar	40	127	0	0
Landkreis Nordwest- mecklenburg	141	474	0	0
Schwerin	61	169	14	9
Landkreis Ludwigslust	73	191	44	12
Landkreis Parchim	85	213	40	16
Landkreis Müritzt	69	239	9	4
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	98	267	54	26
Neubrandenburg	80	248	0	0
Landkreis Demmin	80	240	40	11
Landkreis Uecker-Randow	81	227	66	11
Landkreis Ostvorpommern	133	333	98	20
Greifswald	54	166	0	0
Landkreis Nordvorpommern	66	202	25	0
Stralsund	98	316	25	12
Landkreis Rügen	44	173	0	0

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern 2010

Im Jahr 2011 waren insgesamt 1.505 Tagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern tätig. Hiervon waren 1.472 Tagespflegepersonen weiblich und 33 männlich.

In der nachfolgenden Tabelle sind die tätigen Tagespflegepersonen sowie die Anzahl der geförderten Kinder für das Jahr 2011 dargestellt.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Tagespflege- personen	Anzahl der unter dreijährigen Kinder	Anzahl der drei- bis sechsjährigen Kinder	Anzahl der über sechsjährigen Kinder
Rostock	151	564	20	0
Landkreis Bad Doberan	78	284	0	0
Landkreis Güstrow	84	320	22	3
Wismar	42	149	7	0
Landkreis Nordwest- mecklenburg	144	479	0	0
Schwerin	64	170	16	6
Landkreis Ludwigslust	71	204	35	13
Landkreis Parchim	87	202	40	14
Landkreis Müritz	65	249	0	0
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	94	268	47	18
Neubrandenburg	73	236	0	0
Landkreis Demmin	77	236	56	6
Landkreis Uecker-Randow	79	196	76	13
Landkreis Ostvorpommern	128	356	62	19
Greifswald	52	183	0	0
Landkreis Nordvorpommern	66	215	0	0
Stralsund	104	355	15	8
Landkreis Rügen	46	165	0	0

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern 2011

Im Jahr 2012 waren insgesamt 1.462 Tagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern tätig. Hiervon waren 1.428 Tagespflegepersonen weiblich und 34 männlich.

In der nachfolgenden Tabelle sind die tätigen Tagespflegepersonen sowie die Anzahl der geförderten Kinder für das Jahr 2012 dargestellt.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Tagespflege- personen	Anzahl der unter dreijährigen Kinder	Anzahl der drei- bis sechsjährigen Kinder	Anzahl der über sechsjährigen Kinder
Rostock	153	603	0	0
Schwerin	65	202	0	0
Landkreis Rostock	153	556	50	5
Landkreis Nordwest- mecklenburg	180	650	43	3
Landkreis Ludwigslust-Parchim	160	463	74	24
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	272	880	124	23
Landkreis Vorpommern- Greifswald	254	765	161	37
Landkreis Vorpommern-Rügen	225	772	65	15

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern 2012

2. Wie viele Kindertagespflegepersonen haben eine fachspezifische Berufsausbildung (z. B. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher) und in welcher Weise wird diese auf die Qualifikation als Tagespflegeperson anerkannt (bitte nach Art der beruflichen Qualifikation, Landkreisen und kreisfreien Städten, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen sowie nach Jahren im Zeitraum 2010 bis 2013 aufschlüsseln)?

Für die Jahre 2010 bis 2012 stellt nachfolgende Tabelle die Anzahl der tätigen Tagespflegepersonen und ihrer jeweiligen fachspezifischen Berufsausbildung dar. Für das Jahr 2013 liegen hierzu noch keine Daten vor.

Hinsichtlich des Merkmals des Geschlechts kann für die Jahre 2010 bis 2012 nur eine landesweite Betrachtung wiedergegeben werden. Auch hierzu liegen für das Jahr 2013 keine Daten vor.

Berufsausbildungsabschluss	2010		2011		2012	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Pädagoginnen/Diplom-Pädagogen, Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen/Diplom-Erziehungswissenschaftler, Diplom-Heilpädagoginnen/Diplom-Heilpädagogen	1	30	2	42	1	31
Erzieherinnen/Erzieher	2	406	2	375	3	347
Heilpädagoginnen/Heilpädagogen (Fachschule)	0	2	0	3	0	0
Heilerzieherinnen/Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger	0	49	0	49	0	46
Assistentinnen/Assistenten im Sozialwesen	0	3	0	3	0	7
Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger	0	71	1	66	0	72
Familienpflegerinnen/Familienpfleger	0	8	0	13	0	12
soziale und medizinische Helferberufe	0	34	0	39	0	37
sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung	0	39	0	47	0	41
anderer nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss	26	824	27	814	30	818
noch in Berufsausbildung	0	1	0	5	0	0
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1	14	1	16	0	17

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Statistische Berichte Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern 2010, 2011 und 2012

In welcher Weise eine fachspezifische Berufsausbildung auf die Qualifikation als Tagespflegeperson anerkannt wird, entscheiden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit. Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

3. Wie setzen sich die Entgelte für die Kindertagespflege zusammen (bitte nach Art der beruflichen Qualifikation, Landkreisen und kreisfreien Städten, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen sowie nach Jahren im Zeitraum 2010 bis 2013 aufschlüsseln)?

Nach § 23 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umfasst die Förderung in Kindertagespflege unter anderem die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch umfasst die laufende Geldleistung dabei

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit festgelegt. Inwieweit eine berufliche (Vor-)Qualifikation bei der Ermittlung der Höhe der laufenden Geldleistung berücksichtigt wird, unterliegt ebenfalls der Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit. Eine Differenzierung nach dem Geschlecht der Kindertagespflegeperson bei der Ermittlung der Höhe der laufenden Geldleistung bedeutete einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes und wäre damit rechtswidrig.

4. Wie viele Wochenstunden arbeitet eine Tagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt, mindestens und höchstens (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen sowie nach Jahren im Zeitraum 2010 bis 2013 aufschlüsseln)?

Jedem Tagespflegeverhältnis liegt zunächst eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zugrunde. Diese enthält üblicherweise auch Vereinbarungen über den Umfang der Tagespflege.

Daneben tritt ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welches ebenfalls eine Vereinbarung zum zeitlichen Umfang der Tagespflege enthält.

Beide Rechtsverhältnisse unterliegen dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Ihre Inhalte werden allein zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Der Landesregierung liegen zum zeitlichen Umfang einer Kindertagesförderung in Tagespflege keine Daten vor.

5. Wie wird vonseiten der Landesregierung sichergestellt, dass auch Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro erhalten?

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V dürfen ab dem 1. August 2013 die Landesmittel nur an solche Träger von Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu zahlen.

Dies gilt nach § 19 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V für die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Damit gilt die gesetzliche Verpflichtung für die Förderung sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege.

6. Wie viele Kindertagespflegepersonen haben in den Jahren 2010 bis 2013 an welchen Fort- und Weiterbildungsangeboten teilgenommen?
 - a) Mit welchem zeitlichen und finanziellen Aufwand waren bzw. sind welche Fort- und Weiterbildungsangebote verbunden?
 - b) In welcher Höhe werden die Kosten für die Fort- und Weiterbildungsangebote von wem übernommen?
(Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Anzahl und Geschlecht der Kindertagespflegepersonen und nach Jahren im Zeitraum 2010 bis 2013 aufschlüsseln.)

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Nach § 6 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 1. April 2004 hatte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass jede Tagespflegeperson mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnimmt.

Nach § 6 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V vom 12. Juli 2010 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass jede Tagespflegeperson mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnimmt.

Ab dem Jahr 2011 beteiligt sich das Land an diesen Kosten, mit einer jährlichen Zuweisung in Höhe von insgesamt 50.000 Euro. Diese Zuweisung wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese Landesmittel sind zur Bereitstellung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung für Tagespflegepersonen anteilig im Umfang von fünf Wochenstunden pro Kalenderjahr einzusetzen.

Zuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2011 und 2012 nach § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Förderung von Standards in der Kindertagesförderung vom 15. Dezember 2010:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zuweisung 2011 (in Euro)	Zuweisung 2012 (in Euro)
Rostock	4.816,96	4.816,96
Landkreis Bad Doberan	3.018,63	3.018,63
Landkreis Güstrow	2.729,61	2.729,61
Wismar	1.316,63	1.316,63
Landkreis Nordwestmecklenburg	4.720,62	4.720,62
Schwerin	1.894,67	1.894,67
Landkreis Ludwigslust	2.408,48	2.408,48
Landkreis Parchim	2.569,04	2.569,04
Landkreis Müritzkreis	2.119,46	2.119,46
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	3.147,08	3.147,08
Neubrandenburg	2.569,04	2.569,04
Landkreis Demmin	2.569,04	2.569,04
Landkreis Uecker-Randow	2.729,61	2.729,61
Landkreis Ostvorpommern	4.335,26	4.335,26
Greifswald	1.766,22	1.766,22
Landkreis Nordvorpommern	2.183,69	2.183,69
Stralsund	3.532,43	3.532,43
Landkreis Rügen	1.573,54	1.573,54

Zuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2013 nach § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Förderung von Standards in der Kindertagesförderung vom 15. Dezember 2010:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zuweisung 2013 (in Euro)
Rostock	5.469,76
Schwerin	1.930,50
Landkreis Rostock	5.051,48
Landkreis Nordwestmecklenburg	5.984,56
Landkreis Ludwigslust-Parchim	6.209,78
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	8.687,26
Landkreis Vorpommern-Greifswald	8.783,78
Landkreis Vorpommern-Rügen	7.882,88

7. Wie wird vonseiten der Landesregierung ein Vertretungssystem für die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern organisiert bzw. unterstützt, um den Rechtsanspruch der Kinder auf Betreuung, Bildung und Erziehung jederzeit sicherzustellen?

Inhalt und Ausgestaltung der Kindertagesförderung, auch in Kindertagespflege, ist Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis. Dies umfasst auch die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Vertretungssystems im Sinne der Fragestellung, denn nach § 23 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Förderungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Bereits Anfang des Jahres 2012 ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales an alle Landkreise und kreisfreien Städte herangetreten mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Vertretungssystems nach § 23 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. In diesem Rahmen ist auf die Orientierungshandreichung zu Vertretungsmodellen bei Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts hingewiesen worden.

8. Durch welche Maßnahmen fördert die Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern?

Aus dem Grundsatz der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Kindertagesförderung sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege ergibt sich gleichzeitig die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Koordinierung beider Förderungsformen, insbesondere in organisatorischer Hinsicht. Eine Kooperation zu den jeweiligen Inhalten der Förderung obliegt den Kindertageseinrichtungen und den Tagespflegepersonen.

9. Welche Problemlagen und welche Handlungsnotwendigkeiten sieht die Landesregierung in Bezug auf die Situation der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern?

Sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch mit Blick auf die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist das Angebot der Kindertagesförderung in Kindertagespflege gut ausgebaut. Die Förderung in Kindertagespflege bietet die Gewähr für eine flexible, individuelle und im Einzelfall bedarfsgerechte Förderung von Kindern. Auch für Tagespflegepersonen besteht die Möglichkeit der Förderung von Investitionskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014.

Im Hinblick auf die Qualität der Tagespflege ist vor allem auf die seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe veranlasste Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf der Grundlage des DJI(Deutsches Jugendinstitut)-Curriculums „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ vor Aufnahme der Tätigkeit hinzuweisen. Der Anteil von Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Vor- oder Ausbildung in Höhe von 40 Prozent zeigt den bereits erreichten Grad an Professionalität, der kontinuierlich auszubauen ist. Hier bietet auch die Erhöhung des zeitlichen Umfangs von Fort- und Weiterbildung von 20 Stunden auf nunmehr mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Hilfestellung. Auch ist es der Landesregierung gelungen, das Aktionsprogramm Kindertagespflege - Berufsbegleitende Weiterbildung von Tagespflegepersonen zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher zu implementieren.

10. Setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür ein, dass die ermäßigten Sozialversicherungsbeiträge für Kindertagespflegepersonen auch über das Jahr 2013 hinaus gelten werden?
 - a) Wenn ja, auf welche Weise?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat sich gemeinsam mit allen anderen Bundesländern bei der Jugend- und Familienministerkonferenz am 31. Mai und 1. Juni 2012 dafür eingesetzt, dass die bis zum 31. Dezember 2013 befristete krankenversicherungsrechtliche Sonderregelung für Tagespflegepersonen verlängert wird. Die Befristung der krankenversicherungsrechtlichen Sonderregelung für Tagespflegepersonen soll laut Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz um zwei Jahre verlängert werden, bis 31. Dezember 2015. Der Bundesgesetzgeber wurde daher gebeten, die gesetzlichen Regelungen in §§ 10 Absatz 1 Satz 3, 240 Absatz 4 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu ändern.